

Hausapotheken

In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hat dieser festgehalten, dass für die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke nicht auf die tatsächliche Tätigkeit des antragstellenden Arztes sondern auf seine formelle Eintragung in der Ärzteliste abgestellt wird. Einem niedergelassenen deutschen Arzt wurde trotz Vorliegen sämtlicher sonstiger Voraussetzungen für eine Hausapotheke die Führung einer solchen untersagt, da er in der Ärzteliste als „approbierter Arzt“ und nicht als „Arzt für Allgemeinmedizin“ eingetragen war.

Der Entscheidung des VwGH lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Arzt mit deutscher Staatsbürgerschaft und in Berlin absolvierten Medizinstudium hat im Jahr 2002 in Österreich eine Praxis eröffnet und war seit dem in Österreich als Arzt für Allgemeinmedizin – „(Facharzt – Immunologie)-BÄK“ tätig. Der Eintrag in der Ärzteliste erfolgte allerdings nicht als „Arzt für Allgemeinmedizin“ sondern als „approbierter Arzt“. Die österreichische Ordination des deutschen Arztes liegt im ländlichen Gebiet; unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit des Arztes sowie der Organisation und des Ablaufs der Ordination liegt eine typische „Landarztpraxis“ vor. Vom Inhalt seiner ärztlichen Tätigkeit aus betrachtet war der Arzt in Österreich von Beginn an allgemeinmedizinisch tätig. In einer im Laufe des Verfahrens ergangenen Stellungnahme der Ärztekammer wurde auch ausdrücklich ausgeführt, dass der approbierte deutsche Arzt zur selbständigen Ausübung einer allgemeinmedizinischen Berufstätigkeit in Österreich berechtigt ist.

Der für die Bewilligung von Hausapotheken maßgebende § 29 Apothekengesetz bestimmt, dass eine Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke einem Arzt für Allgemeinmedizin zu erteilen ist, wenn der Ort, in dem sich sein Berufssitz befindet, keine öffentliche Apotheke hat und die nächste öffentliche Apotheke vom Berufssitz des Arztes mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

Da im konkreten Fall die nächste öffentliche Apotheke sogar 11 Straßenkilometer vom Berufssitz des deutschen Arztes entfernt war, stellte er unter Bezugnahme auf seine faktische Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke.

Die in erster Instanz zuständige Bezirkshauptmannschaft lehnte den Antrag mit dem Hinweis darauf ab, dass es sich bei dem antragstellenden Arzt nicht um einen praktischen Arzt sondern um einen „approbierten Arzt“ handle und nach § 29 Apothekengesetz Hausapotheken nur von praktischen Ärzten geführt werden können. Der betroffene Arzt erhob dagegen Berufung und bekam in zweiter Instanz – beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) - Recht. Der UVS stellte entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft auf die tatsächliche Tätigkeit des Arztes und nicht auf seine formale Bezeichnung in der Ärzteliste ab. Der UVS führte - meines Erachtens zutreffend - aus, dass der Antragsteller durch die Approbation in Österreich ein ius practicandi habe und insofern einem Arzt für Allgemeinmedizin gleichgestellt sei. Da im konkreten Fall der Antragsteller unzweifelhaft als „Landarzt“ allgemeinmedizinisch tätig war, erteilte der UVS die Bewilligung zur Führung der Hausapotheke.

In der Entscheidung über die dagegen erhobene Beschwerde verwarf der VwGH die Argumente des UVS und versagte dem Antragsteller die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke mit dem Hinweis auf die formale Unterscheidung zwischen approbiertem Arzt und Arzt für Allgemeinmedizin. Da § 29 Apothekengesetz die Berechtigung zur Führung von Hausapotheken ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin zuspricht und das Ärztegesetz ausdrücklich zwischen „approbierten Ärzten“ und „Ärzten für Allgemeinmedizin“ unterscheidet, sei kein Spielraum für die vom UVS angestellte weite Interpretation des § 29 Apothekengesetz, ausgehend von der faktischen Tätigkeit des Arztes.

Conclusio

Die vorliegende Entscheidung erscheint insofern problematisch, als formale Kriterien und eine offensichtlich rein am Gesetzeswortlaut festhaltende Interpretation den Bedürfnissen der Bevölkerung an einer flächendeckenden medizinischen Versorgung vorgezogen werden: Im Ärztegesetz wird zwar einerseits zwischen „approbierten Ärzten“ und „Ärzten für Allgemeinmedizin“ unterschieden, andererseits aber wird ausgeführt, dass Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierter Arzt erfüllt haben, zur selbständigen Ausübung einer allgemeinmedizinischen Berufstätigkeit als Arzt berechtigt sind – und somit offensichtlich über idente Berufsbefugnisse verfügen. Geht man davon aus, dass das Institut der ärztlichen Hausapotheken wohl den Sinn hat, den Patienten von typischen praktischen Ärzten – zu denen offensichtlich auch der im ländlichen Gebiet praktizierende Antragsteller zählte – die unmittelbare und flächendeckende Heilmittelversorgung zu ermöglichen, erscheint die Differenzierung zwischen „approbierten Ärzten“ und „Ärzten für Allgemeinmedizin“ nicht zielführend zu sein. Dem Gedanken der umfassenden medizinischen Versorgung entsprechend, müsste wohl der Ansicht des UVS gefolgt werden und § 29 Apothekengesetz der Inhalt beigemessen werden, dass tatsächlich als allgemeinmedizinisch tätig werdende Ärzte, unabhängig von Ihrer formalen Bezeichnung, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Führung von Hausapotheken berechtigt sind.